



Einkommensteuergesetz vom 17.01.1952 (ESTG 1951) nach Einführung des Verfassungsgesetzes und Art. 5.3 GG ohne jeden Gesetzesvorbehalt, spätestens mit dem "Mephisto-Beschluss" 1971 des BVerfG hätten die so genannten freien Berufe aus Art. 5.3 (Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre) aus dem ESTG wegen Verfassungswidrigkeit gestrichen werden müssen...

hier: § 18 Selbständige Arbeit

Zitat: § 18.1.1 Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind: Einkünfte aus freien Berufen. Zu den freien Berufen gehören insbesondere die wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erziehende Tätigkeit. (...)

rgesetz

Sinn des Absatzes 1 ist Veräußerungspreis nach Abzug Wert des Betriebsvermögens an Wert des Anteils am Absatz 2 und 3) übersteigt. Absatz 2 oder des Anteils ist Absatz 1 Absatz 1

h die Aufgabe des Gewinns dem Betrieb gewidmet. In der Aufgabe des Betriebsveräußerungspreise anzunehmen nicht veräußert, so in der Aufgabe anzunehmen Betriebs, an dem mehr als ein Teil für jeden einzelnen Wirtschaftsgüter anzunehmen. Satz erhalten hat.

in, wenn der Veräußerer des ganzen Gewerbes einen Betrag von 10 000 Mark bei Veräußerung eines Teilbetriebsvermögens (Absatz 1 Absatz 2) den Teil von 10 000

Veräußerungsgewinn erlassen, wenn der Betrieb oder Teilbetrieb Betriebsvermögen innerhalb der Veräußerung erworben. Veräußerung erwerbsteuer entrichtet hat.

#### Beteiligungen

Gewerbebetrieb gehört Veräußerer an einem Anteil an der Veräußerung am Kapital beteiligt war und der Anteil des Grund- oder Anteils übersteigt. Eine wesentliche Beteiligung, wenn der Veräußerer an der Kapitalgesellschaft unmittelbar oder mittelbar durch eine Kapitalbeteiligung fünf Jahre beteiligt

Einkommensteuergesetz

27

(2) Veräußerungsgewinn im Sinn des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt.

(3) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn den dem veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft entsprechenden Teil von 10 000 Deutsche Mark übersteigt.

(4) Die Einkommensteuer vom Veräußerungsgewinn wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftsteuer entrichtet hat.

(5) Verluste, die bei der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft entstanden sind, dürfen bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen (§ 2 Absatz 2) werden.

#### c) Selbständige Arbeit

(§ 2 Absatz 3 Ziffer 3)

#### § 18

(1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind:

1. Einkünfte aus freien Berufen. Zu den freien Berufen gehören insbesondere die wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte und Notare, der Ingenieure, der Architekten, der Handelschemiker, der Heilpraktiker, der Dentisten, der Landmesser, der Wirtschaftsprüfer, der Steuerberater, der Buchsachverständigen und ähnlicher Berufe;

2. Einkünfte der Einnahmehaber einer staatlichen Lotterie, wenn sie nicht Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind;

3. Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit, z.B. Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für Vermögensverwaltung und für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied.

(2) Einkünfte nach Absatz 1 sind auch dann steuerpflichtig, wenn es sich nur um eine vorübergehende Tätigkeit handelt.

(3) Zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehören auch Gewinne, die bei der Veräußerung des der

ESTG 17.1.1952 ESTG 1951

selbständigen Arbeit dienenden Vermögens oder bei Aufgabe der Tätigkeit erzielt werden. Die Einkommensteuer von Gewinnen im Sinn des Satzes 1 wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige das veräußerte Vermögen innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftsteuer entrichtet hat.

#### d) Nichtselbständige Arbeit

(§ 2 Absatz 3 Ziffer 4)

##### § 19

(1) Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören:

1. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden;
2. Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen.

Es ist gleichgültig, ob es sich um laufende oder um einmalige Bezüge handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht.

(2) Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören nicht:

1. durchlaufende Gelder und Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden;
2. die Beträge, die den in privatem Dienst angestellten Personen für Reisekosten und Fahrtauslagen gezahlt werden, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen.

#### e) Kapitalvermögen

(§ 2 Absatz 3 Ziffer 5)

##### § 20

(1) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören:

1. Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen, Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Aktien, Kuxen, Genussscheinen, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Kolonialgesellschaften, aus Anteilen an der Reichsbank, der Bank

deutsche  
bergbau  
einer ju

2. Einkünfte  
delsgewe

3. Zinsen e  
Renten

theken  
Teil de

auf den  
4. Zinsen

Art, z. B.  
Guthabe

Kredita  
5. Diskont

einschli

(2) Zu den E  
auch:

1. besonde  
in Abs

deren 5

2. Einkünfte  
scheine

chen, v  
versch

mitverte

(3) Soweit Ei  
zeichneten Art

wirtschaft, aus  
oder aus Verm

dieser Einkünfte

1)

(1) Einkünfte

1. Einkünfte  
unbew

Grund  
fen, d

und F  
lichen

(z. B.  
nungs